

Einkaufsbedingungen der o.m.t GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen liegen allen - auch zukünftigen - Geschäftsabschlüssen über Lieferungen und Leistungen, mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, zugrunde. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Leistung ohne gesonderten Widerspruch annehmen.
- 1.2 Mündliche Vereinbarungen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

2. Bestellungen

Wir sind an unsere Bestellungen nur gebunden, wenn uns eine schriftliche Annahmeerklärung binnen 14 Tagen vom Datum der Bestellung an gerechnet zugegangen ist.

3. Preise, Konditionen

Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise; sie gelten fracht-, verpackungs- und gebührenfrei für die angegebene Versandadresse. Wir behalten uns vor, Verpackungsmaterial zurückzusenden. Wir sind berechtigt, die Rechnung um die hierdurch entstehenden Kosten zu kürzen.

4. Lieferung

- 4.1 Die Lieferung erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Lieferanten.
- 4.2 Vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermine und -fristen sind stets verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang der Ware bzw. der Leistung bei uns.
- 4.3 Teillieferungen oder -leistungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.

5. Zahlungen

- 5.1 Zahlungen erfolgen nach vollständiger Lieferung oder falls vereinbart oder gesetzlich vorgesehen nach Abnahme und Zugang der Rechnung binnen 14 Tagen mit 3 %, binnen 30 Tagen mit 2 % Skonto oder binnen 3 Monaten netto nach unserer Wahl.
- 5.2 Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Lieferanten gefordert nachzuweisen.
- 5.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfange zu.

6. Sachmängelhaftung

- 6.1 Untersuchungen und Mängelrügen hinsichtlich der gelieferten Gegenstände brauchen erst nach der Entnahme aus unserem Lager zu erfolgen.
- 6.2 Bei Sachmängeln können wir nach unserer Wahl die uns nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden Rechte geltend machen. Eine Nachbesserung des Lieferanten gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Rücktritt steht uns auch dann zu, wenn die Pflichtverletzung des Lieferanten nur unerheblich ist.
- 6.3 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.4 Für Schadenersatzansprüche gelten im übrigen die gesetzlichen Regelungen.

7. Eigentumsvorbehalte

- 7.1 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten in der üblichen Form erkennen wir an mit der Maßgabe, dass das Eigentum der Ware mit dessen Bezahlung auf uns übergeht.
- 7.2 Wir sind nicht verpflichtet, Rechte des Lieferanten aus Eigentumsvorbehalten jeglicher Art gegenüber Dritten zu wahren.
- 7.3 Für den Fall der Bezahlung im Wege des Scheck-Wechselverfahrens besteht Einigkeit darüber, dass die Eigentumsvorbehalte des Lieferanten bis zur Einlösung des Wechsels durch uns aufrechterhalten bleiben.

8. Abtretungsverbot

Abtretungen von Ansprüchen durch den Lieferanten aus mit uns getätigten Geschäften an Dritte sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Abtretungen im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten, mit deren Vereinbarung seitens des Lieferanten wir rechnen mußten.

9. Werbeverbot

Diese Bestellung darf Dritten nicht bekanntgegeben oder zu Werbezwecken benutzt werden.

10. Anzuwendendes Recht/Gerichtsstand

- 10.1 Für sämtliche Geschäfte gilt deutsches Recht, auch für Auslandsgeschäfte.
- 10.2 Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien Lübeck.